

S a t z u n g
des „Imkervereins Frankenberg e.V.“

§ 1
Name und Sitz

Der Imkerverein Frankenberg e.V. hat seinen Sitz in Frankenberg und erstreckt sich auf das Gebiet von Frankenberg und Umgebung.

Der Imkerverein Frankenberg e.V. ist Rechtsnachfolger der Sparte Imker Frankenberg des VKSK und gehört zum Landesverband Sächsischer Imker e.V.

§ 2
Ziele und Aufgaben

Der Imkerverein Frankenberg e.V. hat die Aufgabe, alle in seinem Einzugsbereich ansässigen Imker als Mitglied zu gewinnen und Ihre Interessen zu vertreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei.

Der Imkerverein stellt sich insbesondere folgende Ziele:

1. Pflege der Liebe zu Bienen und zur Natur und Unterstützung seiner Mitglieder beim aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und Umwelt und der Landschaftsgestaltung.
2. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei, sowie die fachliche Beratung der Mitglieder.
3. Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten, sowie den Schutz und die Pflege und Erweiterung der Bienenweide.
4. Unterstützung der Imker bei der Wanderung mit Bienen und als Partner der Landwirtschaft, bei der Sicherung der erforderlichen Bestäubungsleistung zur Ertragssicherung bei Obst, Ölfrucht und Vermehrungskulturen.
5. Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit, einschließlich des Schutzes der Bienen.
6. Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit.
7. Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten.
8. Pflege der imkerlichen Traditionen.
9. Umfassende Versicherung der Mitglieder und ihrer Bienenvölker.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Imkerverein Frankenberg e.V. können alle im Vereinsgebiet ansässigen Imker werden, sowie Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereins verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein Frankenberg e.V. im Rahmen dieser Satzung.
Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen Ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.
2. Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen, als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
3. Die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

2. durch den Tod des Mitglieds.
3. durch den Ausschluss aus dem Verein

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied wegen grober Verstöße gegen die Satzung, wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen der Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Struktur und Organe

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal in zwölf Monaten einzuberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zwei Wochen zuvor bekannt zu geben und bedarf der Briefform.

Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Satzungsänderung, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet. Die Wahl erfolgt geheim. Eine offene Wahl ist zulässig. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und zwei Beisitzer. Zur Unterstützung kann der Vorstand Obleute berufen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf der Briefform und ist den Vorstandsmitgliedern eine Woche zuvor bekannt zu geben. Es sind mindestens 4 Vorstandssitzungen im Jahr durch zu führen.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Der Imkerverein Frankenberg e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Bankvollmachten erhalten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.

Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit des Imkervereins Frankenberg e.V. Er führt halbjährlich Vorstandssitzungen durch, zu denen, wenn entsprechende Fragen zu beraten sind, die Obleute eingeladen werden.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Obleute sowie Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für den Imkerverein Frankenberg e.V. Aufgaben zu erfüllen haben, arbeiten ehrenamtlich. Auslagen (Fahrtkosten, Eintrittsgelder, etc.), deren Aufwendung zur Erfüllung des erteilten Auftrages erforderlich sind, werden durch den Imkerverein ersetzt.

Sollten Fahrtkosten für Reisen mit eigenem Fahrzeug, Übernachtungs- und Verpflegungsgelder ersetzt werden, ist das bei Erteilung des Auftrages festzulegen.

Die Vergütung setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kilometerpauschale	0,20€ je gefahrenen Kilometer
Übernachungskosten	bis 40,-€ pro Nacht
Mehrverpflegungsaufwand	8-14 Stunden 6,-€
	über 14-20 Stunden 10,-€
	über 20-24 Stunden 15,-€

§ 7

Finanzierung des Imkervereins Frankenberg e.V.

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrags und dessen Fälligkeit wird in der 1. Mitgliederversammlung des Jahres beschlossen.

3. Der Vereinsbeitrag ist fristgemäß zu entrichten und in der, in diesem Zeitraum stattfindenden Mitgliederversammlung durch jedes Mitglied oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied zu bezahlen.
Der Kassierer ist nicht verpflichtet, die Mitglieder zur Kassierung des Mitgliedsbeitrages aufzusuchen.
5. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur Bezahlung des Beitrages. Hält der Verzug länger als 3 Monate an, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds aus dem Imkerverein Frankenberg e.V. gem. § 5 Ziff. 3 der Satzung beschließen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweißführung über Einnahmen und Ausgaben, sowie der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung der Finanzen des Imkervereins Frankenberg e.V. erfolgt jährlich einmal durch eine Revision.
2. Die Revision wird durch eine Revisionskommission durchgeführt, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird und aus 3 Mitgliedern besteht.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, vom Vorstand Auskunft über alle die Verwaltung und die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzen betreffenden Handlungen des Vorstandes zu verlangen und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu nehmen. Sie hat die Pflicht, alle Unterlagen sorgfältig zu prüfen, darüber einen Bericht anzufertigen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Revision zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Imkervereins Frankenberg e.V.

Der Imkerverein Frankenberg e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der im §6 festgelegten Stimmenmehrheit auflösen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen.

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollführer